Beitrags- und Zuschussregelung für krankenversicherte Studenten ab WS 2019

Pflichtbeiträge in der GKV		Freiwillige Beiträge in der GKV	
Beitrags-Bemessungsgrundlage nach § 236 SGB V	744,00 €	Nach § 240 SGB V 1/3 der mtl. Bezugsgröße	1.038,33 €
Beitragssatz für Studenten in der GKV nach § 245 SGB V	10,22%	Nach § 243 SGB V	14,0%
GKV-Beitrag für versicherungspflichtige Studenten	76,04 €	GKV-Beitrag für freiwillig versicherte Studenten	145,37 €
GKV-Zusatzbeitrag (kassenindividuell) - angenommen 0,9%	6,70 €		9,35 €
Pflegebeitrag für kinderlose Studenten ab 23 Jahre (3,3%)	24,55 €		34,26 €
Pflegebeitrag für alle übrigen Studenten (3,05%)	22,69 €		31,67 €
Gesamtbeitrag für kinderlose Studenten	107,29 €		188,98 €
Gesamtbeitrag für alle übrigen Studenten	105,43 €		186,39 €

(in Klammern Werte bis Sommersemester 2019)

Zuschuss für BAföG-Bezieher	Beitragsbeispiele *		BaföG-Zuschuss **		Bewertung nach § 13a BAföG
	KV	PV	KV	PV	
Pflichtversicherter Student	82,74 € (alt: 66,33 €)	24,55 € (alt: 21,42 €)	84 € (alt: 71 €)	25 € (alt: 15 €)	*Der Bedarfssatz wird um den Zuschuss erhöht (KV: 84 €, PV: 25 €) - unabhängig vom tatsächlichen Beitrag.*
Familienversicherter Student	- €	- €	- €	- €	*Familienversicherte erhalten keinen Zuschuss*
Familienversicherter Student zusätzlich mit Beihilfe- oder Vollversicherung	23,15 € bzw. 66,44 €	11,86 €	- €	- €	*Familienversicherte erhalten keinen Zuschuss*
Freiwillig versicherter Student nach Überschreiten Alters- oder Semestergrenze	154,72 €	34,26 €	154,72 € (alt: 0 €)	34 € (alt: 0 €)	*Der Bedarfssatz wird um den Zuschuss erhöht. Höhe des Zuschusses: tatsächlicher Beitrag, max. 155 € KV und 34 € PV.*
PKV-versicherter Student nach Befreiung mit Vollversicherung	66,44 €	11,86 €	84 € (alt: 71 €)	25 € (alt: 15 €)	*Der Bedarfssatz wird um den Zuschuss erhöht (KV: 84 €, PV: 25 €) - unabhängig vom tatsächlichen Beitrag.*
PKV-versicherter Student nach Befreiung mit Beihilfeversicherung	23,15 €	11,86 €	23,15 € (alt: 23,15 €)	25 € (alt: 15 €)	*Der Bedarfssatz wird um den Zuschuss erhöht. Höhe des Zuschusses bei Beihilfetarifen: tatsächlicher KV-Beitrag, max. 84 €; PV immer 25 €.*
PKV-versicherter Student nach Überschreiten Alters- oder Semestergrenze	R-Tarife	11,86 €	max. 155 € (alt: 0 €)	max. 34 € (alt: 0 €)	*Der Bedarfssatz wird um den Zuschuss erhöht. Höhe des Zuschusses: tatsächlicher Beitrag, max. 155 € KV bzw. max. 34 € PV.*

**) GKV: Pflegebeiträge für Kinderlose (3,3%)*

PKV: R-START bzw. R-KOMFORT-B (EA 20-24 Jahre)

**) BAföG-Zuschuss erhöht den Bedarfssatz und gilt zur Hälfte als Darlehen.

§ 13a BAföG

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und
2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Alters- oder Fachsemestergrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.